GEMEINDE
RÜTI ZH
leben & gestalten

Auszug aus dem Protokoll des Gemeinderats vom 11. März 2025

Beschluss

0	**Führung**	**2025-35**
0.2	**Wahlen und Abstimmungen**	
0.2.3	**Initiativen, Petitionen**	
	Rosmarie Tschudi - Einzelinitiative - Verbot von lärmendem Feuerwerk – Antrag an die nächste Gemeindeversammlung - Verabschiedung	

Ausgangslage

Rosmarie Tschudi reichte dem Gemeinderat am 7. Oktober 2024 eine Einzelinitiative mit dem Titel «Verbot von lärmendem Feuerwerk» ein. Der Gemeinderat hat mit Beschluss Nr. 2024-167 vom 5. November 2024 die Initiative für gültig erklärt.

An der Gemeindeversammlung vom 17. Juni 2019 war bereits eine Initiative bezüglich «Leitplanken beim Abbrennen von Feuerwerk» sowie ein Gegenvorschlag des Gemeinderats (Genehmigungspflicht von Feuerwerk) behandelt worden. Damals wurde von der Gemeindeversammlung, anstelle der Initiative, der Gegenvorschlag des Gemeinderates in einer offenen Abstimmung mit 141 Nein-Stimmen gegenüber 132 Ja-Stimmen relativ knapp abgelehnt.

Der Gegenvorschlag des Gemeinderates sollte folgende Anpassung der Polizeiverordnung mit sich bringen:
Art. 7 Feuerwerk
Das Abbrennen von ~~lärmendem~~ Feuerwerk ~~darf nur in der Nacht vom 1. August auf den 2. August und in der Nacht vom 31. Dezember auf den 1. Januar bewilligungsfrei erfolgen~~ ist auf dem gesamten Gemeindegebiet verboten.

Für besondere Veranstaltungen kann das zuständige Verwaltungsorgan das Abbrennen von Feuerwerk bewilligen (bisher).

Einzelinitiative

Die in der Gemeinde 8630 Rüti wohnhafte, unterzeichnende Stimmberechtigte, stellt gestützt auf §§ 146 ff. des Gesetzes über die politischen Rechte in der Form eines ausgearbeiteten Entwurfs folgendes Begehren:

Gemeindeverwaltung
Breitenhofstr. 30
Postfach 373
8630 Rüti ZH

Tel 055 251 32 60
info@rueti.ch
www.rueti.ch

Initiativtext
Art.22 der Polizeiverordnung der Gemeinde Rüti ZH sei zu ändern

Art. 22
Feuerwerk
Das Abbrennen von lärmendem Feuerwerk ist ganzjährig verboten.
Für besondere Veranstaltungen von öffentlichem Interesse kann das Sicherheitsamt das Abbrennen von lärmendem Feuerwerk zeitlich begrenzt bewilligen.
Das Steigenlassen von Himmelslaternen und dergleichen ist verboten (wie bisher).

Begründung
Empfindliche, speziell auch kranke Menschen, Wild- Nutz- und Haustiere leiden unter dem sehr lauten und repetitiv lauten Feuerwerkslärm und können gesundheitliche Schäden erleiden.

Die Nachtruhe und die Befindlichkeit werden bei den jetzigen Verhältnissen über mehrere Tage hin gestört, weil zwei bis drei Tage vor und nach den erlaubten Zeiten lautes Feuerwerk (speziell Böller und ähnliche laute Knallkörper) bei Tag und Nacht willkürlich gezündet wird.

Neben der Lärmimmission verschmutzt Feuerwerk die Luft durch Feinstaub und die Umwelt durch Abfall. Folgeschäden bei Menschen und Tieren sind durch die Einschränkung von lärmendem Feuerwerk massgeblich zu vermindern.
Nichtlärmendes Feuerwerk (sogenanntes Tischfeuerwerk) soll wie bisher erlaubt bleiben

Gültigkeitserklärung

Mit Beschluss Nr. 2024-167 hat der Gemeinderat die am 7. Oktober 2024 eingereichte Einzelinitiative von Rosmarie Tschudi, Rüti mit der Bezeichnung «Verbot von lärmendem Feuerwerk» als gültig erklärt.

Synopse

Der Art. 22 der Polizeiverordnung soll wie folgt geändert werden:

bisher:	neu:
Das Abbrennen von lärmendem Feuerwerk ist nur in den Nächten vom 1. August auf den 2. August und vom 31. Dezember auf den 1. Januar bewilligungsfrei gestattet. Für besondere öffentliche Veranstaltungen kann das Sicherheitsamt das Abbrennen von Feuerwerk bewilligen. Aus Sicherheitsgründen kann das Sicherheitsamt örtliche und zeitliche Einschränkungen erlassen. Das Steigenlassen von Himmelslaternen und dergleichen ist verboten.	Das Abbrennen von lärmendem Feuerwerk ist ganzjährig verboten. Für besondere Veranstaltungen von öffentlichem Interesse kann der Fachbereich Sicherheit das Abbrennen von lärmendem Feuerwerk zeitlich begrenzt bewilligen. Das Steigenlassen von Himmelslaternen und dergleichen ist verboten (wie bisher)

Materielle Beurteilung des Initiativbegehrens

Die Initiative wird vom Gemeinderat unverändert unterstützt. Auf die Unterbreitung eines Gegenvorschlages wird verzichtet.

Die Inkraftsetzung der bei einer Zustimmung zur Initiative geänderten Polizeiverordnung ist so festzulegen, dass sie nach dem Entscheid an der Gemeindeversammlung vom 23. Juni 2025 zwischen den 1. August 2025 (an welchem das Abbrennen von lärmendem Feuerwerk noch möglich sein soll) und dem 31. Dezember 2025 (wenn das Verbot in Kraft sein soll) zu liegen kommt.

Bezug zur Strategie «Rüti leben Rüti gestalten»

Kein Bezug zu Rüti leben Rüti gestalten.

Relevanz zur Erreichung der Klimaziele

Die durch die Feuerwerke lokal verursachten Treibhausgase sind im Verhältnis zu anderen lokalen Treibhausgasquellen marginal. Das Geschäft trägt in nur sehr geringen Umfang zur Erreichung der Energie- und Klimaziele bei. Der Beitrag zum Umwelt- und Naturschutz insbesondere durch die Vermeidung von Feinstaub und Abfall ist jedoch merklich.

Finanzielle Auswirkungen

Das Geschäft hat keine finanziellen Auswirkungen.

Submission

Das Geschäft hat keine submissionsrechtlichen Auswirkungen.

Beschlussveröffentlichung

Der Beschluss ist per sofort öffentlich.

Kommunikation, Publikation

Der Beschluss wird auf der Website per 20. März 2025 veröffentlicht.

Der Beschluss wird mittels Medienmitteilung kommuniziert. Die Medienmitteilung wird durch die Informations- und Kommunikationsstelle erstellt und per Veröffentlichungsdatums des Beschlusses verschickt.

Rechtliche Grundlagen und Zuständigkeit

Gemäss Art. 12 Ziff. 3 Gemeindeordnung ist die Gemeindeversammlung für die Änderung der Polizeiverordnung zuständig. Der Gemeinderat unterbreitet die Einzelinitiative der Gemeindeversammlung vom 23. Juni 2025 zur Beschlussfassung (§ 151 Abs. 1 GPR)

Der Beleuchtende Bericht enthält die Stellungnahme der Initiantin (sinngemäss § 64 Abs. 1 lit. C GPR). Die Initiantin kann die Initiative in der Versammlung mündlich erläutern (§ 151 Abs. 3 GPR).

Gemäss §§ 146 und 147 GPR können in Versammlungsgemeinden Einzelinitiativen von einem oder mehreren Stimmberechtigten eingereicht werden, wenn sie Gegenstände betreffen, die der Abstimmung in der Gemeindeversammlung oder an der Urne unterstehen. Gemäss § 150 GPR entscheidet der Gemeinderat über die Gültigkeit einer eingereichten Einzelinitiative. Gemäss Art. 13 Abs. 1 Ziff. 2 der Gemeindeordnung vom 19. Mai 2019 ist im vorliegenden Fall die Gemeindeversammlung für die Genehmigung zuständig.

Beschluss

1. Die am 7. Oktober 2024 eingereichte Einzelinitiative von Rosmarie Tschudi, Rüti, mit der Bezeichnung «Verbot von lärmendem Feuerwerk» wird, mit Empfehlung zur Genehmigung, zuhanden der nächsten Gemeindeversammlung verabschiedet.

2. Der nächsten Gemeindeversammlung, welche am 23. Juni 2025 stattfindet, wird die nachstehende Abstimmungsvorlage unterbreitet:

   «Genehmigung der Einzelinitiative «Verbot von lärmendem Feuerwerk» von Rosmarie Tschudi. Über den Zeitpunkt der Inkraftsetzung der geänderten Polizeiverordnung entscheidet der Gemeinderat.»

   Referentin: Gemeinderätin Claudia Lehmann, Ressortvorsteherin Sicherheit

3. Die Initiantin, Rosmarie Tschudi erhält die Möglichkeit, ihre Sichtweise in einer separaten Stellungnahme im beleuchtenden Bericht darzulegen. Diese ist dem Gemeinderat bis am 2. Mai 2025 einzureichen. Andernfalls wird ein Verzicht auf Stellungnahme angenommen.

4. Die Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission wird ersucht, diese Vorlage im Sinne von § 59 des Gemeindegesetzes zu prüfen und dem Gemeinderat zuhanden der Gemeindeversammlung bis am 2. Mai 2025 Bericht zu erstatten und Antrag zu stellen.

5. Die Abteilung Sicherheit wird, in Zusammenarbeit mit dem Bereich Präsidiales, beauftragt, bis am 15. April 2025 den Beleuchtenden Bericht im Hinblick auf die Gemeindeversammlung, zu erstellen.

6. Die Abteilung Sicherheit wird beauftragt, mit der Informations- und Kommunikationsstelle sowie dem Bereich Präsidiales das Geschäft mit den vorgenannten Kommunikationsmassnahmen zu begleiten.

7. Mitteilung durch Protokollauszug an:
   - Ressortvorsteherin Sicherheit
   - Leitung Abteilung Sicherheit
   - Abteilung Präsidiales
   - Leitung Abteilung Umwelt
   - Informations- und Kommunikationsstelle
   - Rosmarie Tschudi, Neuhusstrasse 17, 8630 Rüti (mit separatem Schreiben und Beilage des Gemeinderatsbeschlusses durch Abteilung Sicherheit)
   - Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission (zur Stellungnahme), unter Beilage der Einzelinitiative
   - Internet «Rosmarie Tschudi - Einzelinitiative - Verbot von lärmendem Feuerwerk – Antrag an die nächste Gemeindeversammlung - Verabschiedung»
   - Archiv

Versand: 18. März 2025

Gemeinderat Rüti

Thomas Ziltener
Gemeindeschreiber